

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)  
27. Juni 2001

Verbundene Rechtssachen T-164/99, T-37/00 und T-38/00

**Alain Leroy u. a.**  
**gegen**  
**Rat der Europäischen Union**

„Entscheidung 1999/307/EG – Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das  
Generalsekretariat des Rates – Nichtigkeitsklage“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 617

Vollständiger Wortlaut in allen Sprachen in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, Teil II

**Gegenstand:** In der Rechtssache T-164/99 Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/307/EG des Rates vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates (ABl. L 119, S. 49) und in den Rechtssachen T-37/00 und T-38/00 Klagen auf Aufhebung der Entscheidung 1999/307, mehrerer Entscheidungen des Rates über die Ernennung Dritter auf Stellen des Rates und seiner stillschweigenden Entscheidungen, die Stellen nicht mit den Klägern zu besetzen, sowie auf Schadensersatz.

**Entscheidung:** Die Klagen werden abgewiesen. In der Rechtssache T-164/99 trägt der Kläger seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten. In den Rechtssachen T-37/00 und T-38/00 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten

## Leitsätze

### *1. Rat – Interne Organisationsgewalt – Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates – Einzelheiten*

*(Fusionsvertrag, Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2; Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, Artikel 7; Entscheidung 1999/307 des Rates)*

### *2. Gemeinschaftsrecht – Auslegung – Methoden*

1. Der Rat durfte Artikel 7 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, wonach er „die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates [beschließt]“, dahin auslegen, dass ihn diese Bestimmung zur Eingliederung des Personals des früheren Schengen-Sekretariats ermächtigt.

Was die Einzelheiten dieser Eingliederung anbelangt, so verpflichtete das genannte Protokoll, das zum primären Gemeinschaftsrecht gehört, den Rat nicht zur Einhaltung eines bestimmten Verfahrens. In diesem Zusammenhang verleiht Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der selbst keine allgemeine Regelung für Einstellungen enthält, dem Rat lediglich die Befugnis zum Erlass des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, ohne dafür Leitlinien oder Grundsätze vorzugeben.

Folglich durfte der Rat gemäß Artikel 7 des Protokolls für die Eingliederung der früheren Bediensteten des Schengen-Sekretariats eine vom Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften und den genannten Beschäftigungsbedingungen unabhängige Einstellungsregelung erlassen, um eine kontinuierliche Anwendung des Schengen-Besitzstands durch sein eigenes Generalsekretariat zu gewährleisten. Das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen sind im Übrigen keine erschöpfende Regelung, die Einstellungen außerhalb des so geschaffenen Regelungsrahmens verböte.

(Randnrn. 60 bis 62)

Vgl. Gerichtshof, 6. Dezember 1989, Mulfingher u. a./Kommission, C-249/87, Slg. 1989, 4127, Randnr. 10, und die dort zitierte Rechtsprechung

2. Eine Bestimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts ist möglichst so auszulegen, dass sie mit dem EG-Vertrag und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist. Es erscheint gerechtfertigt, diese Auslegungsmethode auch auf die Schriftstücke des Verfahrens zur Ausarbeitung eines Rechtsakts des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts anzuwenden, wenn zu prüfen ist, ob in diesem Verfahren das Primärrecht, auf dessen Grundlage der Rechtsakt erlassen wurde, eingehalten wurde.

(Randnr. 80)

Vgl. Gerichtshof, 27. Januar 1994, Herbrink, C-98/91, Slg. 1994, I-223, Randnr. 9, und die dort zitierte Rechtsprechung